

1969	Ausgegeben zu Bonn am 6. Mai 1969	Nr. 35
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 69	Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit	333
23. 4. 69	Verordnung zu § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs — Gebietsverordnung —	337
25. 4. 69	Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch	338
28. 4. 69	Verordnung über Probefragungen für die Landwirtschaftszählung 1971	341
21. 4. 69	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Dienstbereich des Bundesministers für Verkehr	342
26. 4. 69	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965)	342
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25	343
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	343

Gesetz
zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik
über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Vom 29. April 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Armenrecht

§ 1

(1) Ein deutscher Staatsangehöriger, der das Armenrecht für eine Klage vor einem Gericht der Tunesischen Republik auf dem in Artikel 7 des Vertrages vorgesehenen Weg nachsuchen will, kann seinen Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt und beim Fehlen eines solchen seinen derzeitigen Aufenthalt hat. Er kann das Gesuch bei diesem Gericht auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären.

(2) Ist der Antragsteller außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten für die erforderlichen Übersetzungen (Artikel 7 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 1 und 2 des Vertrages und der Nummer 1 des Protokolls) aufzubringen, so werden diese Übersetzungen von dem Amtsgericht beschafft, es sei denn, daß die Rechtsverfolgung von vornherein aussichtslos oder mutwillig erscheint.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist der Antragsteller von der Zahlung der Auslagen befreit; er ist jedoch zur Nachzahlung des Betrages verpflichtet, sobald er ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts dazu imstande ist. Im übrigen gelten die Vorschriften über Kosten im Bereich der Justizverwaltung.

(4) Für die Tätigkeiten bei der Entgegennahme und der Weiterleitung eines Antrags nach Absatz 1 werden im übrigen Kosten nicht erhoben.

§ 2

Für die Übermittlung eines Antrags auf Bewilligung des Armenrechts (Artikel 7 Abs. 1 des Vertrages) durch den konsularischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Zweiter Abschnitt**Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen**

§ 3

(1) Für die Erledigung von Zustellungsanträgen (Artikel 8 des Vertrages) oder von Rechtshilfeersuchen (Artikel 18 des Vertrages) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorzunehmen ist.

(2) Die Zustellung wird durch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts bewirkt. Diese hat auch den Nachweis über die Zustellung oder über deren Undurchführbarkeit (Artikel 14 des Vertrages) zu erteilen.

(3) Werden die zuzustellenden Schriftstücke nicht angenommen, weil sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt oder von einer deutschen Übersetzung begleitet sind, so hat die Geschäftsstelle, bevor die Zustellung bewirkt wird, eine deutsche Übersetzung zu beschaffen, wenn der Empfänger dies verlangt. Die durch die Übersetzung entstandenen Auslagen werden von dem Empfänger erhoben. Von der Erhebung der Auslagen ist ganz oder teilweise abzu- sehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Im übrigen gelten die Vorschriften über Kosten im Bereich der Justizverwaltung.

§ 4

Für die Übermittlung eines Zustellungsantrags (Artikel 9 Abs. 1 des Vertrages) oder eines Rechtshilfeersuchens (Artikel 19 Abs. 1 des Vertrages) durch den konsularischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland wird eine Gebühr von zwei Deutsche Mark erhoben. Diese Gebühr bleibt außer Ansatz, wenn der Zustellungsantrag oder das Rechtshilfeersuchen nicht erledigt werden kann.

Dritter Abschnitt**Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel**

Erster Titel

Vollstreckbarerklärung von tunesischen gerichtlichen Entscheidungen und von anderen tunesischen Schuldtiteln

§ 5

(1) Für die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen (Artikel 27, 28, 34 ff. des Vertrages),

gerichtlicher Vergleiche (Artikel 42 des Vertrages) und öffentlicher Urkunden (Artikel 43 des Vertrages) gelten § 1042 a Abs. 1, §§ 1042 b, 1042 c und 1042 d der Zivilprozeßordnung entsprechend; jedoch beträgt die Notfrist, innerhalb deren die Beschwerde nach § 1042 c Abs. 3 der Zivilprozeßordnung einzulegen ist, einen Monat.

(2) Die Verfahren der Vollstreckbarerklärung sind Feriensachen.

§ 6

Hängt die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung oder des anderen Schuldtitels nach deren Inhalt von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung, dem Ablauf einer Frist oder dem Eintritt einer anderen Tatsache ab oder wird die Vollstreckbarerklärung zugunsten eines anderen als des in der gerichtlichen Entscheidung oder in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner nachgesucht, so wird die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob die gerichtliche Entscheidung oder der Schuldtitel für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach tunesischem Recht beurteilt. Die danach erforderlichen Nachweise sind durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen, sofern nicht die Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind. Kann der Nachweis in dieser Form nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen; er kann in diesem Falle mit anderen Beweismitteln geführt werden.

§ 7

(1) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung einer gerichtlichen Entscheidung kann der Schuldner auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlaß der gerichtlichen Entscheidung entstanden sind.

(2) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines gerichtlichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst ungeachtet der in Absatz 1 enthaltenen Beschränkung geltend machen.

(3) Ist eine gerichtliche Entscheidung oder ein anderer Schuldtitel für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Ablauf der Frist, innerhalb deren er Widerspruch hätte einlegen können (§ 1042 c Abs. 2, § 1042 d Abs. 1 der Zivilprozeßordnung), oder erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der er die Einwendungen spätestens hätte geltend machen müssen.

§ 8

Aus den für vollstreckbar erklärten gerichtlichen Entscheidungen oder anderen Schuldtiteln findet die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist.

Zweiter Titel

Aufhebung oder Änderung der
Vollstreckbarerklärung

§ 9

(1) Wird nach der Vollstreckbarerklärung eine gerichtliche Entscheidung oder ein anderer Schuldtitel in der Tunesischen Republik aufgehoben oder geändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Änderung der Vollstreckbarerklärung in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Landgericht ausschließlich zuständig, das über die Vollstreckbarerklärung entschieden hat. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der dem Gläubiger und dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen ist. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde; die Notfrist, innerhalb deren die Beschwerde einzulegen ist, beträgt einen Monat.

(3) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßnahmen gelten §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§ 10

(1) Soweit die Vollstreckbarerklärung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines anderen Schuldtitels nach § 9 aufgehoben oder geändert wird, ist der Gläubiger, unbeschadet weitergehender Ansprüche, zur Erstattung des von dem Schuldner auf Grund des Schuldtitels Gezahlten oder Geleisteten verpflichtet; § 717 Abs. 3 Satz 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Soweit die Vollstreckbarerklärung einer einstweiligen Anordnung (Artikel 27 Abs. 4, Artikel 34 des Vertrages) nach § 9 aufgehoben oder geändert wird, weil die Anordnung in der Tunesischen Republik als ungerechtfertigt aufgehoben oder geändert worden ist, hat der Gläubiger den Schaden zu ersetzen, der dem Schuldner durch die Vollstreckung der für vollstreckbar erklärten einstweiligen Anordnung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist.

(3) Für die Geltendmachung der Ansprüche ist das Landgericht ausschließlich zuständig, das über die Vollstreckbarerklärung entschieden hat.

Dritter Titel

Besondere Vorschriften für deutsche
gerichtliche Entscheidungen

§ 11

(1) Sollen von einer Partei, gegen die eine Kostenentscheidung ergangen ist, in der Tunesischen Republik Gerichtskosten eingezogen werden, so ist deren Betrag für ein Verfahren der Vollstreckbarerklärung (Artikel 34 ff. des Vertrages) von dem Gericht der Instanz ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß festzusetzen. Die Entscheidung ergeht auf Antrag der für die Beitreibung der Gerichtskosten zuständigen Behörde.

(2) Der Beschluß, durch den der Betrag der Gerichtskosten festgesetzt wird, unterliegt der sofortigen Beschwerde nach § 577 Abs. 1 bis 3, § 567 Abs. 2 und 3, §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung; jedoch beträgt die Notfrist, innerhalb deren die Beschwerde einzulegen ist, einen Monat. Die Beschwerde kann bei dem Gericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

§ 12

Ist zu erwarten, daß ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil in der Tunesischen Republik geltend gemacht werden soll, so soll das Urteil nicht in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) hergestellt werden.

§ 13

(1) Will eine Partei ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das nach § 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in abgekürzter Form hergestellt ist, in der Tunesischen Republik geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen. Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben; der Tatbestand und die Entscheidungsgründe können auch von Richtern unterschrieben werden, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.

(3) Für die Berichtigung des nachträglich angefertigten Tatbestandes gilt § 320 der Zivilprozeßordnung entsprechend; jedoch beträgt die Frist, innerhalb deren die Berichtigung beantragt werden kann, einen Monat. Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung können auch solche Richter mitwirken, die bei dem Urteil oder der nachträglichen Anfertigung des Tatbestandes nicht mitgewirkt haben.

(4) Für die Vervollständigung des Urteils werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 14

Einstweiligen Anordnungen oder einstweiligen Verfügungen (Artikel 27 Abs. 4 des Vertrages), die in der Tunesischen Republik geltend gemacht werden sollen, ist eine Begründung beizufügen. § 13 ist entsprechend anzuwenden.

§ 15

Vollstreckungsbefehle (Artikel 27 Abs. 2 des Vertrages) und einstweilige Verfügungen (Artikel 27 Abs. 4 des Vertrages), auf Grund deren ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung in der Tunesischen Republik betreiben will, sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung im Inland nach § 796 Abs. 1, §§ 936, 929 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung nicht erforderlich wäre.

Vierter Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Kraft.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. April 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Verordnung
zu § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs
— Gebietsverordnung —

Vom 23. April 1969

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1461) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

§ 1

Die Steuer ermäßigt sich unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 des Gesetzes auf 50 vom Hundert der Steuer nach § 4 des Gesetzes für Beförderungen

1. unmittelbar nach oder von folgenden Gebieten

- a) im Lande Schleswig-Holstein:
den Landkreisen
Eiderstedt, Husum, Norderdithmarschen,
Süderdithmarschen und Südtondern;
- b) im Lande Niedersachsen:
den kreisfreien Städten
Cuxhaven, Emden und Wilhelmshaven,
den Landkreisen
Aschendorf-Hümmling, Aurich, Friesland, Land
Hadeln, Leer, Meppen, Norden, Stade und
Wittmund;
- c) im Lande Hessen:
dem Landkreis
Alsfeld;
- d) im Lande Rheinland-Pfalz:
der kreisfreien Stadt
Trier,
den Landkreisen
Bernkastel, Bitburg, Daun, Prüm, Saarburg,
Trier, Wittlich und Zell;

- e) im Saarland:
der kreisfreien Stadt
Saarbrücken,
den Landkreisen
Homburg, Merzig-Wadern, Ottweiler, Saar-
brücken, Saarlouis, St. Ingbert und St. Wendel;

f) im Lande Baden-Württemberg:

- den Landkreisen
Stockach und Überlingen;

g) im Lande Bayern:

- den kreisfreien Städten
Bad Reichenhall, Landshut und Neumarkt i. d.
Opf.,
den Landkreisen
Bad Tölz, Berchtesgaden, Dingolfing, Eber-
mannstadt, Eggenfelden, Füssen, Landau
a. d. J., Landshut, Mellersdorf, Neumarkt
i. d. Opf., Pegnitz, Schongau, Sonthofen und
Vilsbiburg;

2. innerhalb der in Nummer 1 genannten Gebiete.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 23. April 1969

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Verordnung
über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch**

Vom 25. April 1969

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 2 des Handelsklassengesetzes vom 5. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1303) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheitswesen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Einführung
von gesetzlichen Handelsklassen**

Für ganze, halbe und viertel Tierkörper von Rindern (Rindfleisch) werden die in der Anlage 1 bezeichneten gesetzlichen Handelsklassen eingeführt. Die Handelsklassen gelten für Rindfleisch der in der Anlage 2 bezeichneten Kategorien.

§ 2

Merkmale

Rindfleisch, das nach den gesetzlichen Handelsklassen angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird, muß mindestens die in der Anlage 1 bezeichneten Merkmale aufweisen.

§ 3

Verbindliche Anwendung

(1) Rindfleisch darf gewerbsmäßig nur nach den gesetzlichen Handelsklassen der Anlage 1 Spalte 1 angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden; dabei können zusätzlich die gesetzlichen Handelsklassen nach Anlage 1 Spalte 2 angewendet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für gefrorenes oder tiefgefrorenes Rindfleisch, das in gefrorenem oder tiefgefrorenem Zustand in das Wirtschaftsgebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes) verbracht worden ist.

§ 4

Kennzeichnung

(1) Rindfleisch, das nach den gesetzlichen Handelsklassen angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird, muß mit den die Kategorie bezeichnenden Buchstaben (Anlage 2) und den Buchstaben oder der Ziffer der Handelsklasse nach Anlage 1 Spalte 1 gekennzeichnet sein. Junges Kuhfleisch, bei dem die Unterscheidungsmerkmale der Kategorie „sehr junges Kuhfleisch“ nach Anlage 2 vorliegen, kann mit den Buchstaben SK gekennzeichnet werden.

(2) Rindfleisch kann außerdem mit den Buchstaben der Handelsklasse nach Anlage 1 Spalte 2 gekennzeichnet werden.

(3) Die Kennzeichnung ist mit unverwischbarer, unabwischbarer und kochechter Farbe jeweils an beiden Vorder- und Hinterhessen in folgender Reihenfolge anzubringen: Kategoriebezeichnung, Ziffer oder Buchstabe der Handelsklasse und der nach Absatz 2 zulässige Buchstabe. Die Kennzeichnung muß mindestens 3 cm hoch und deutlich erkennbar sein.

(4) Wer Rindfleisch, das nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet ist, in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, ist zur Kennzeichnung nicht verpflichtet, wenn der erste Empfänger im Wirtschaftsgebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes) ihm gegenüber die Verpflichtung zur Kennzeichnung übernimmt.

§ 5

Marktnotierungen

Börsen und Verwaltungen der öffentlichen Märkte, die Preisnotierungen für Rindfleisch vornehmen, sind verpflichtet, ihren Notierungen die gesetzlichen Handelsklassen nach Anlage 1 Spalte 1 zugrunde zu legen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer Rindfleisch

1. entgegen § 3 nicht nach den gesetzlichen Handelsklassen der Anlage 1 Spalte 1 oder
 2. entgegen § 4 nicht mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung
- anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des vierten auf ihre Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 25. April 1969

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Anlage 1

**Handelsklassen
und die für die einzelne Handelsklasse erforderlichen Merkmale**

Kategorie	Handelsklasse		Merkmale		
	verbindlich anzuwendende	zusätzlich zulässige	Ausbildung der wertbestimmenden Körperpartien, wie Keule, Rücken, Bug und Kamm	Fettansatz und Fettabdeckung ¹⁾	
	1	2	3	4	
Kalb-, Jungrind-, Ochsen-, Färsen-, sehr junges Kuh-, junges Kuh-, Kuh-, Jungbullen-, Bullen-,	} Fleisch	E	$\frac{g}{m}$	beste	$\frac{gering}{mittel}$
		EF	—	beste	stark
		I	$\frac{g}{m}$ $\frac{s}{s}$	gute	$\frac{gering}{mittel}$ stark
		II	$\frac{g}{m}$ $\frac{s}{s}$	mittlere	$\frac{gering}{mittel}$ stark
		III	—	nicht den Anforderungen von E, EF, I und II entsprechend	

1) Fettansatz und Fettabdeckung sind je nach Kategorie zu bewerten.

Anlage 2

Kategorien

Kategorie	Bezeichnung	Unterscheidungsmerkmale	
		allgemein	Reifezustand des Schlachttieres
Kalbfleisch	KA	Fleisch von Rindern mit einem Zweihälftengewicht*) bis zu 150 kg	Kalbflaischeigenschaften
Jungrindfleisch	J	Fleisch von weiblichen und kastrierten männlichen Rindern	Kreuzbeinwirbel noch deutlich durch Fugenknorpel getrennt. Dornfortsatzkappen der Lenden- und Brustwirbel knorpelig
Ochsenfleisch	O	Fleisch von kastrierten männlichen Rindern	Kreuzbein und Dornfortsatzkappen der Lenden- und Brustwirbel sowie der Habichtsknorpel (Praesternum) in verschiedenen Stadien der Verknöcherung
Färsenfleisch	F	Fleisch von weiblichen Rindern, die noch nicht gekalbt haben	Kreuzbein, Dornfortsatzkappen der Lenden- und Brustwirbel sowie der Habichtsknorpel (Praesternum) in verschiedenen Stadien der Verknöcherung
Junges Kuhfleisch	JK	Fleisch von weiblichen Rindern, die gekalbt haben	Dornfortsatzkappen der Lendenwirbel und der schwanzwärts gelegenen Brustwirbel verknöchert; Dornfortsatzkappen der kopfwärts gelegenen Brustwirbel bis zu drei Vierteln verknöchert; Habichtsknorpel (Praesternum) mehr als zur Hälfte verknöchert
Sehr junges Kuhfleisch	SK	Fleisch von weiblichen Rindern, nach der ersten Kalbung geschlachtet	Kreuzbeinwirbel vollständig verwachsen; Dornfortsatzkappen der Lendenwirbel verknöchert, aber noch von Dornfortsätzen zu unterscheiden; Dornfortsatzkappen der kopfwärts gelegenen Brustwirbel etwa bis zu einem Viertel der schwanzwärts gelegenen etwa zur Hälfte verknöchert; Habichtsknorpel (Praesternum) bis zur Hälfte verknöchert
Kuhfleisch	K	Fleisch von weiblichen Rindern, die gekalbt haben	Verknöcherung des Skeletts weiter fortgeschritten als bei der Kategorie junges Kuhfleisch
Jungbullenfleisch	JB	Fleisch von nicht kastrierten männlichen Rindern	Kreuzbeinwirbel verwachsen, Trennungsfugen noch sichtbar; Dornfortsatzkappen der Lendenwirbel in fortgeschrittener Verknöcherung; sie heben sich noch sichtbar von den Dornfortsätzen ab; Dornfortsatzkappen der schwanzwärts gelegenen Brustwirbel zeigen beginnende Verknöcherung, die kopfwärts gelegenen sind noch rein knorpelig; Habichtsknorpel (Praesternum) entweder noch reiner Knorpel oder mit beginnender Verknöcherung
Bullenfleisch	B	Fleisch von nicht kastrierten männlichen Rindern	Verknöcherung des Skeletts weiter fortgeschritten als bei der Kategorie Jungbullenfleisch

*) Zweihälftengewicht ist das Gewicht des längsgeteilten oder ungeteilten Schlachttierkörpers nach dem Enthäuten ohne Kopf und Füße. Der Kopf wird vom Schlachttierkörper zwischen Hinterhauptbein (Os occipitale) und Atlas (Vertt. cervicale), die Vorder- und Hinterfüße werden im Karpal- bzw. Tarsalgelenk getrennt.

**Verordnung
über Probebefragungen für die Landwirtschaftszählung 1971**

Vom 28. April 1969

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Geltungsbereich dieser Verordnung, mit Ausnahme der Länder Berlin, Bremen und Hamburg, werden in den Jahren 1969 und 1970 zur Vorbereitung einer Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft für die im Jahre 1971 vorgesehene Haupterhebung Probebefragungen und methodische Untersuchungen durchgeführt.

§ 2

(1) Es werden jährlich je eine Probebefragung für den als Vollerhebung und für den als repräsentative Erhebung vorgesehenen Teil der Haupterhebung durchgeführt. In die Probebefragungen beider Jahre dürfen insgesamt höchstens 10 000 Betriebe einbezogen werden.

(2) Hierbei können erfaßt werden:

1. Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes und der Besitzverhältnisse, Angaben über den Einheitswert;
2. Personal- und Arbeitsverhältnisse des Betriebes, berufliche, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen, fachliche Vorbildung der für den

Betrieb und der für den Haushalt verantwortlichen Person;

3. Bodennutzung und Viehbestand;
4. Maschinen, technische und bauliche Einrichtungen, Neubauten und größere Umbauten von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden;
5. vertragliche Bindungen und Zusammenschlüsse bei der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und Vermarktung, Absatzwege.

§ 3

(1) Befragt werden die Inhaber oder Leiter folgender Betriebe:

1. Betriebe mit einer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 1 Hektar;
2. Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 Hektar einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, die landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produzieren.

(2) Die Erteilung der Auskünfte ist freiwillig.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 StatGes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. April 1969

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten
im Dienstbereich des Bundesministers für Verkehr**

Vom 21. April 1969

I.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Neufassung vom 11. Juli 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 794) übertrage ich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten

a) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung

dem Präsidenten des Deutschen Wetterdienstes,

dem Präsidenten und Professor des Deutschen Hydrographischen Instituts,

dem Präsidenten der Bundesanstalt für Flugsicherung,

dem Präsidenten und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen,

dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten,

dem Präsidenten des Kraftfahrt-Bundesamtes,

dem Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes,

b) des einfachen und des mittleren Dienstes sowie der Beamten des gehobenen Dienstes bis zur Anstellung

dem Präsidenten der Bundesanstalt für Gewässerkunde,

dem Präsidenten der Bundesanstalt für Wasserbau,

dem Leiter des Bundesamtes für Schiffsvermessung,

den Präsidenten der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen

jeweils für ihren Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Dienstbereich des Bundesministers für Verkehr vom 30. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1126) außer Kraft.

Bonn, den 21. April 1969

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 1969 — 2 BvL 15/68 und 2 BvL 23/68 —, ergangen auf Vorlagen des Landgerichts Tübingen und des Landgerichts/Schwurgerichts Kiel, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 315) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 26. April 1969

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 25, ausgegeben am 3. Mai 1969		
15. 4. 69	Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Strompolizeiverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz	853
23. 4. 69	Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der Anlage B des Abkommens vom 16. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen	854
23. 4. 69	Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen A und B des Abkommens vom 8. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen	856
	Bundesgesetzbl. III 43-7	
25. 4. 69	Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	875
31. 3. 69	Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrages vom 14. Mai 1872 in der Fassung der deutsch-britischen Vereinbarung über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 23. Februar 1960 im Verhältnis zu Uganda	887

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 638/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 4. 69	L 83/5
3. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 639/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	4. 4. 69	L 83/6
3. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 640/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	4. 4. 69	L 83/12
3. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 641/69 der Kommission über die Bestimmung des Ursprungs bestimmter Waren, die aus Eiern hergestellt worden sind	4. 4. 69	L 83/15
3. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 642/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1025/68 zur Festsetzung der Koeffizienten für die Berechnung der Abschöpfung auf Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	4. 4. 69	L 83/16
3. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 643/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1072/68 hinsichtlich der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfung für Teilstücke ohne Knochen, „andere“, von gefrorenem Rindfleisch	4. 4. 69	L 83/17
3. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 644/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 hinsichtlich der Beihilfengewährung für Magermilchpulver für Futterzwecke und für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch	4. 4. 69	L 83/18
3. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 645/69 der Kommission über Erstattungsanträge der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Erhebungen über den Schweinebestand	4. 4. 69	L 83/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 646/69 der Kommission zur Änderung der Erstattungen, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 613/69 für das in Form von Kaseinaten ausgeführte Milchpulver festgesetzt wurden	4. 4. 69	L 83/20
3. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 647/69 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	5. 4. 69	L 84/1
3. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 648/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	5. 4. 69	L 84/2
3. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 649/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	5. 4. 69	L 84/4
8. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 650/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 4. 69	L 85/1
8. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 651/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 4. 69	L 85/2
8. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 652/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 4. 69	L 85/4
8. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 653/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 4. 69	L 85/5
8. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 654/69 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	9. 4. 69	L 85/6
9. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 655/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 4. 69	L 86/1
9. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 656/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 4. 69	L 86/2
9. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 657/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 4. 69	L 86/4
9. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 658/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 4. 69	L 86/5
9. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 659/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	10. 4. 69	L 86/6
9. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 660/69 der Kommission über Ausschreibungen zum Absatz von Butter aus den Beständen der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle	10. 4. 69	L 86/7
9. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 661/69 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Lagerkäse aus den Beständen der italienischen Interventionsstelle	11. 4. 69	L 87/1
9. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 662/69 der Kommission über den Verkauf von Butter, die ein gewisses Mindestalter überschreitet, durch die Interventionsstellen	10. 4. 69	L 86/8
9. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 663/69 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifnummer 15.13 des Gemeinsamen Zolltarifs	10. 4. 69	L 86/9

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.

Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 10,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.